

SATZUNG

FASSUNG VOM 19. JUNI 2023

§ 1 ZWECK

Der Städtische Museums-Verein e.V. hat sich die Förderung der Frankfurter öffentlichen Kunstsammlungen zum Zweck gemacht mit dem Ziel, der Öffentlichkeit diese Kunstsammlungen zugänglich zu machen und dadurch die Volksbildung zu fördern.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese sind die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie von Kunst und Kultur.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 MITTEL DES VEREINS

- 1) Die Mittel zur Verwirklichung des Zwecks des Vereins fließen zusammen aus:
 - a) den regelmäßigen Jahresbeiträgen der beitragspflichtigen Mitglieder;
 - b) gemäß § 9 von bestimmten Mitgliedern geleisteten freiwilligen Zusatzbeiträgen; und
 - c) einmaligen Beiträgen der Mitglieder und sonstiger Dritter, Schenkungen, Erbeinsetzungen, Vermächtnissen und Einnahmen anderer Art.
- 2) Der Verein darf Zuwendungen privater und öffentlicher Stellen entgegennehmen und damit verbundene Bedingungen und Auflagen akzeptieren.

§ 5 ZWECKVERWIRKLICHUNG

- 1) Der Verein verwirklicht seinen in § 1 genannten und in § 2 präzisierten Zweck dadurch, dass er allen interessierten Bürgern Kenntnisse über die bildende Kunst vermittelt, und zwar insbesondere durch wissenschaftliche Vorträge und Seminare über den Gegenstand der Sammlungen, die Förderung öffentlich zugänglicher Kunstausstellungen,

wissenschaftliche Führungen durch Sammlungen und Kunstausstellungen, Veranstaltung von Studienreisen, die Förderung gedruckter oder in anderen geeigneten Medien verbreiteter Informationen über die Sammlungen und Ausstellungen der Frankfurter öffentlich zugänglichen Kunstsammlungen und durch ähnliche Bildungsarbeit.

- 2) Der Verein soll seinen Zweck auch dadurch verwirklichen, dass er Kunstwerke erwirbt und schenk- oder leihweise den Frankfurter öffentlich zugänglichen Kunstsammlungen überlässt, Beihilfen zur Anschaffung, Restaurierung oder Rahmung von Kunstwerken gewährt oder kunstwissenschaftliche Publikationen und Tätigkeiten fördert, die mit dem Vereinszweck im Zusammenhang stehen. Bei der Auswahl dieser Förderprojekte ist vorrangig der in § 1 genannte Bildungszweck zu berücksichtigen.
- 3) In diesem Sinn soll die Tätigkeit des Vereins zu einer engen und vielfältigen Verbindung zwischen den Sammlungen, vor allem des Städtischen Kunstinstituts und des Liebieghauses, und der Öffentlichkeit beitragen.
- 4) Bei der schenk- oder leihweisen Überlassung von Kunstwerken oder der Gewährung von Beihilfen zur Anschaffung solcher Werke oder bei Fördermaßnahmen des Vereins ist auszubedingen, dass die schenk- oder leihweise Überlassung des betreffenden Kunstwerks, die Gewährung einer Beihilfe oder die anderweitige Förderung durch den Verein äußerlich an den Kunstwerken oder in sonst geeigneter Form in den geförderten Publikationen oder an den durch die Fördermaßnahme angeschafften oder hergestellten Gegenständen kenntlich gemacht wird.
- 5) Kunstwerke, die ganz oder teilweise dem Verein gehören und die sich in einer öffentlich zugänglichen Kunstsammlung oder in einem Museum befinden, dürfen von den geförderten Institutionen an andere öffentlich zugängliche Kunstausstellungen oder Museen, auch außerhalb von Frankfurt am Main, mit Zustimmung des Vereins sowie des Direktors oder Leiters des betreffenden Museums oder der betreffenden Kunstsammlung befristet zu üblichen Bedingungen weiter verliehen werden.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften jeder Art werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf einen schriftlich oder in Textform zu stellenden Antrag dadurch erworben, dass der Verein die Annahme des Antrags erklärt und das neue Mitglied damit aufnimmt.
- 3) Jedes aufgenommene Mitglied übernimmt durch seinen Beitritt die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils geltenden Jahresbeitrags. Die Entrichtung des vollen Mitgliedsbeitrags hat erstmals bei der Übergabe des jeweils

gültigen Mitgliedsausweises für das laufende Jahr und danach alljährlich in den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres zu erfolgen.

- 4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.
- 5) Der Vorstand ist ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 7 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch die Auflösung des Mitglieds. In keinem dieser Fälle wird ein noch nicht gezahlter Beitrag noch eingefordert oder ein gezahlter Beitrag ganz oder teilweise zurückerstattet;
 - b) durch eine dem Verein bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres schriftlich oder in Textform zugehende Erklärung des Austritts zum Ablauf desselben Kalenderjahres;
 - c) durch Ausschließung. Sie erfolgt
 - aa) durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands bei einem über den 31. Oktober des betreffenden Jahres trotz zweier schriftlich oder in Textform erfolgter Mahnungen fortdauernden Rückstand des Beitrags für das laufende Jahr;
 - bb) durch Beschluss des Gesamtvorstands bei groben Verstößen gegen die Ziele oder bei Schädigung des Ansehens des Vereins.
- 2) In den in Abs. 1c) Unterabsatz aa) genannten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand den Beschluss über die Aufhebung der Mitgliedschaft rückgängig machen, wenn das ausgeschlossene Mitglied seinen Beitragsrückstand beglichen hat. In den Fällen des Abs. 1c) Unterabsatz bb) kann das auszuschließende Mitglied gegen den Beschluss des Gesamtvorstands Einspruch bei der Mitgliederversammlung erheben, die dann die endgültige Entscheidung trifft.

§ 8 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands; die Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von jedem Beitrag befreit.

§ 9 STIFTERKREIS, FÖRDERGRUPPEN

- 1) Bei dem Verein besteht ein Stifterkreis.
- 2) Die Mitgliedschaft im Stifterkreis wurde bislang erworben
 - a) durch Entrichtung eines einmaligen Beitrages, dessen Höhe vom Vorstand bestimmt wurde. Er musste mindestens den 100-fachen Jahresbeitrag erreichen.
 - b) durch Ehrenmitgliedschaft.
- 3) Der Vorstand unterrichtet den bei dem Verein bestehenden Stifterkreis im Laufe jeden Jahres in geeigneter Form über Neuanschaffungen und – soweit möglich – über künftige Planungen.
- 4) Mit dem Inkrafttreten der im Jahr 2023 beschlossenen Änderungen dieser Satzung können keine neuen Mitgliedschaften im Stifterkreis mehr erworben werden.
- 5) Der Vorstand kann Fördergruppen bilden, in denen Mit-

glieder des Vereins mit diesem zur verstärkten Förderung bestimmter seiner Aufgaben zusammenarbeiten, um den Verein in besonderer Weise bei der Verwirklichung seiner Zwecke zu unterstützen, sei es durch ideale Mitarbeit oder sei es durch von diesen Mitgliedern geleistete freiwillige Zusatzbeiträge, deren Höhe der Gesamtvorstand für jede Fördergruppe festlegt. Mitglieder, die einer Fördergruppe angehören, haben im Verein dieselben Rechte wie alle übrigen Mitglieder des Vereins.

§ 10 VORSTAND

- 1) Der in dieser Satzung bisweilen auch als „Gesamtvorstand“ bezeichnete Vorstand des Vereins besteht aus mindestens neun und höchstens 12 gewählten Mitgliedern. Die konkrete Anzahl wird jeweils durch den Gesamtvorstand bestimmt. Die Amtszeit dieser Vorstandsmitglieder endet mit dem Ablauf derjenigen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für ihr jeweils drittes Amtsjahr beschließt. Das Jahr der Wahl gilt für die Anwendung dieser Bestimmung als ein volles Amtsjahr. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören der Vorsitzende der Administration und der Direktor des Städelschen Kunstinstituts auch dann, wenn sie dem Verein nicht persönlich angehören sollten, kraft und auf Dauer ihres jeweiligen Amtes dem Gesamtvorstand als ständige Mitglieder an. Sie haben alle Rechte eines gewählten Vorstandsmitglieds. Zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden können sie nicht gewählt werden. Die Administration des Städelschen Kunstinstituts kann auf Wunsch ihres Vorsitzenden an dessen Stelle ein anderes ihrer Mitglieder in den Gesamtvorstand delegieren.
- 2) Die Wahl der in Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten Vorstandsmitglieder geschieht durch die Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand teilt mit, wie viele Vorstandsmitglieder zu wählen sind, und macht jeweils einen Wahlvorschlag. Jedes Vereinsmitglied kann seinerseits Vorschläge machen, schriftlich oder in Textform und mit Eingang bei der Geschäftsstelle des Vereins spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung – den Versammlungstag nicht mitgerechnet. Bei der Wahl hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Stimmen dürfen nicht kumuliert werden. Die Wahl muss abweichend von § 16 Abs. 6 schriftlich und geheim erfolgen, wenn es mehr Vorschläge gibt, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, oder wenn es vom Vorstand oder schriftlich oder in Textform mit Eingang bei der Geschäftsstelle des Vereins spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung – Absendungs- und Versammlungstag nicht mitgerechnet – von einem in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglied gewünscht wird. Gewählt sind so viele zur Wahl vorgeschlagene Personen mit den jeweils meisten erhaltenen Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit für den letzten noch freien Platz im Vorstand entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 3) Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben – auch nach einem eventuellen Ablauf ihrer Amtszeit – bis zur Neuwahl ihres Nachfolgers, ihrer Wiederwahl oder der Niederlegung ihres Amtes durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche oder in Textform abgegebene Erklärung im Amt.
- 4) Verliert ein Mitglied des Vorstands für einen sechs Monate überschreitenden Zeitraum seine Geschäftsfähig-

keit, ohne sein Amt niederzulegen oder niederlegen zu können, so scheidet es aus dem Vorstand aus. Für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verkürzt sich die Frist des Satzes 1 auf einen Monat. Der Vorstand hat im letztgenannten Fall unverzüglich aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu bestimmen.

§ 11 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- 1) Der Vorstand leitet den Verein in allen Angelegenheiten. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Sie bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und den geschäftsführenden Vorstand im Sinne dieser Satzung. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung regeln, in welchem Umfang der Vorstand im Sinne des § 26 BGB die Geschäfte des Vereins führt.

§ 12 VERFAHREN UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

- 1) Der geschäftsführende Vorstand trifft seine Entscheidungen nach eigener Wahl in Sitzungen oder in anderer Weise (z. B. in Telefon- oder Videokonferenzen oder in Textform in Umlaufverfahren).
- 2) Die Beschlüsse des Gesamtvorstands werden in Sitzungen gefasst. Diese sind vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen – Absendungs- und Versammlungstag nicht mitgerechnet – schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In Not- oder Eilfällen kann der geschäftsführende Vorstand anordnen, dass Beschlüsse des Gesamtvorstands außerhalb von Sitzungen gefasst werden sollen, sowie die Art und Weise einer solchen Beschlussfassung bestimmen.
- 3) Ein Mitglied des Vorstands ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, seinem Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner oder einem von ihm vertretenen oder kontrollierten Dritten oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem Verein und einem der genannten Dritten betrifft oder ein sonstiger Interessenkonflikt besteht, z. B., weil die Beschlussfassung für das Vorstandsmitglied oder eine der genannten, ihm nahestehenden weiteren Personen Vorteile oder Nachteile bringt. Ein nach den vorstehenden Bestimmungen vom Stimmrecht ausgeschlossenes Vorstandsmitglied darf an der Beratung teilnehmen, soweit dem nicht das Interesse der übrigen Vorstandsmitglieder an einer Beratung untereinander oder das Vertraulichkeitsinteresse eines Dritten entgegensteht.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist oder auf andere Weise an der Beschlussfassung teilnimmt; darunter müssen sich der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender befinden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten – außer bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit – als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds hat die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.
- 5) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vor-

sitzenden zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern in Kopie zu übersenden ist.

- 6) In den in Abs. 2 Satz 3 geregelten Fällen sind insbesondere Beschlussfassungen des Vorstands in Textform, im Umlaufverfahren oder in Video- und/oder Telefonkonferenzen zulässig. Alle solche Beschlüsse bedürfen im Vorstand einer Teilnahme von mehr als der Hälfte seiner gewählten Mitglieder und einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten – außer bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit – auch in den in diesem Absatz geregelten Fällen als nicht abgegebene Stimmen.
- 7) Beschlüsse über die Zustimmung zur Ausleihe von Kunstwerken, die im Eigentum des Vereins stehen, können in Textform gefasst werden, wenn der geschäftsführende Vorstand nichts anderes anordnet. Für ihr Zustandekommen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8) Der Erwerb von Kunstgegenständen darf nur mit Zustimmung des Leiters des Museums, für das sie bestimmt sind, beschlossen werden.

§ 13 EINBERUFUNG VON MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- 1) Die Mitglieder treten alljährlich einmal in den ersten neun Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Soweit gesetzlich zulässig kann der Vorstand die Mitgliederversammlung auch als eine elektronische oder eine digitale Mitgliederversammlung einberufen und sich zur Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung der Mitwirkung eines geeigneten Dienstleistungsunternehmens bedienen, welches er zur Verschwiegenheit über die von ihm bei der Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung wahrgenommenen Umstände und Tatsachen zu verpflichten hat.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen jederzeit einberufen werden
 - a) auf Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder; oder
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 200 Mitgliedern oder einem Viertel der Mitglieder – je nachdem, was die geringere Zahl ist – unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung.In diesen Fällen hat der Vorstand die Versammlung innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Verlangens auf einen Tag einzuberufen, der innerhalb von drei Monaten ab dem Zugang des Verlangens liegen soll.
- 3) Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder vom Vorsitzenden des Vorstands schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und der Stunde und des Orts der Versammlung mindestens vierzehn Tage vorher – Absendungs- und Versammlungstag nicht mitgerechnet – einzuladen. Für die Zustellung der Einladung genügt eine elektronische Übermittlung.

§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- 1) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem stellvertretenden Vorsitzenden oder – bei deren Verhinderung – von einem anderen vom Vorstand gewählten Mitglied des Vorstands geleitet.
- 2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Leiter der Versammlung und einem weiteren an ihr teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Zum Geschäftskreis der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts und der Rechnungsablage sowie der Zusammenfassung des Berichts des Abschlussprüfers über die Ergebnisse seiner Prüfung;
 - b) die Entlastung des Vorstands;
 - c) die Wahl des Abschlussprüfers. Es können Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater, die nicht Mitglied des Vorstands sind, oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gewählt werden;
 - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - e) etwaige besondere Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vereins;
 - f) Satzungsänderungen;
 - g) die Vereinigung des Vereins mit einem anderen Verein; oder
 - h) eine Auflösung des Vereins.
- 2) Anträge von Mitgliedern gemäß Abs. 1e) müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung – Absendungs- und Versammlungstag nicht mitgerechnet – bei der Geschäftsstelle des Vereins zu Händen seines Vorstands schriftlich oder in Textform im Wortlaut eingegangen sein.

§ 16 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die in § 15 Abs. 1 unter a) bis e) genannten Punkte werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 3) Zur Gültigkeit eines Beschlusses über eine Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4) Zur Gültigkeit der Beschlüsse über die Punkte g) und h) des § 15 Abs. 1 ist die Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder oder von mindestens 200 Mitgliedern – je nachdem welches die geringere Zahl der Mitglieder ist – und eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird die vorgeschriebene Anwesenheit nicht erreicht, so kann mit einer Einberufungsfrist von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zu der neuen Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden. Eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ist auch in diesem Falle für die Beschlussfassung erforderlich und genügend. Zur Gültigkeit der Beschlüsse über die Punkte g) und h) des § 15 Abs. 1 ist deren Aufnahme in eine notarielle Niederschrift erforderlich.
- 5) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen, das sich durch Vorlage einer entsprechenden eigenhändig unterschriebenen und im Original vorliegenden Vollmacht ausweisen muss. Vertretene Mitglieder gelten als anwesend. Ein einzelnes Mitglied kann höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
- 6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungs-

leiter. Eine Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn

- a) der Vorstand oder die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitglieder; oder
- b) ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangen.

§ 17 VERMÖGENSANFALL

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Städtelsche Kunstinstitut, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 und des sinngemäß geltenden § 5 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung verwendet wie bisher den dem Gesetz entnommenen Begriff „Mitglied“ oder „Mitglieder“ für alle natürlichen oder juristischen Personen, die dem Städtelschen Museums-Verein angehören, oder die Begriffe „Direktor“ oder „Vorsitzender“ für bestimmte natürliche Personen ohne Rücksicht darauf, welchem Geschlecht sie jeweils angehören, sich zugehörig fühlen oder sich zugehörig erklärt haben. Der Begriff „Vorstand“ bezeichnet in dieser Satzung stets den Gesamtvorstand des Städtelschen Museums-Vereins. Der „geschäftsführende Vorstand“ im Sinne von § 11 der Satzung ist in dieser Satzung nur dann gemeint, wenn er ausdrücklich als solcher bezeichnet wird.

Städtelscher Museums-Verein e. V., Dürerstraße 2,
60596 Frankfurt am Main, Telefon +49(0)69-618383,
info@staedelverein.de, www.staedelverein.de
Städelsclub, info@staedelclub.de, www.staedelclub.de